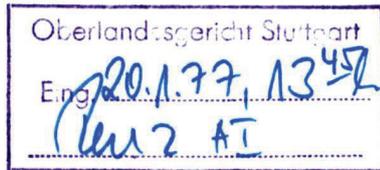


GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF



3458 / 353
13221
z. Zt. Stgt.-Stammheim
75 KARLSRUHE 1, DEN 20. Jan. 1977
Postfach 27 20
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159- _____

Zu den Ablehnungsgesuchen der Angeklagten Baader und Ensslin gibt die Bundesanwaltschaft folgende Stellungnahme ab:

Als Hauptvorwurf wird geltend gemacht, daß der abgelehnte Richter zu Rechtsanwalt Künzel außerhalb der Hauptverhandlung Kontakt gesucht hat, um ihn in unzulässiger Weise im Hinblick auf sein künftiges Prozeßverhalten zu beeinflussen. Dies ist jedoch nicht in ausreichendem Maße dargetan. Vielmehr ergibt sich aus der Darstellung des Richters, daß Anlaß und Gegenstand dieses Gesprächs sein berechtigtes Bestreben war, den Verteidiger über "Informationslücken" zu unterrichten und diese auszufüllen.

Eine solche Unterrichtung durfte der abgelehnte Richter umso mehr für angebracht halten, nachdem es sich bei Rechtsanwalt Künzel um einen Verteidiger handelt, mit dem Gespräche zu führen die Angeklagten ablehnen. Gerade unter diesen Umständen durfte der Richter sein dienstliches Wissen über die weiteren prozessualen Vorstellungen der Angeklagten offenlegen. Nicht zuletzt wollte der Richter vermeiden, daß diese zweifellos vorhandene "Informationslücke" in der Hauptverhandlung zur Sprache käme. Ein gegen die Angeklagten gerichtetes Verhalten kann darin nicht erblickt werden.

Der abgelehnte Richter brachte nach seiner dienstlichen Äußerung in dem Telefongespräch mit Rechtsanwalt Künzel zwar zum Ausdruck, daß "nach früheren Erfahrungen Anträge von dieser Seite der Verteidigerbank in der Öffentlichkeit" Aufmerksamkeit finden. Zurecht betont der Richter, daß dadurch noch keine unterschiedliche Wertung der Anträge beabsichtigt war und so auch nicht aus der Sicht der Angeklagten verstanden werden kann.

